

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung
zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel
im Kreis Pinneberg**

-Festlegung von Sperrbezirken und Beobachtungsgebiet-

Der Landrat des Kreises Pinneberg ordnet aufgrund der Abschnitte 2, 8 und 10 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) i.V.m. §§ 55, 56 und 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 08.05.2013, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, Folgendes an:

Im Kreis Steinburg in der Gemeinde Kollmar **ist am 25.11.2016** der Ausbruch der Geflügelpest bei Wildvögeln amtlich festgestellt worden.

Es wird um den Fundort jeweils das Gebiet mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als **Sperrbezirk** festgelegt.

Zum **Sperrbezirk** wird hiermit ergänzend zu dem vom Kreis Steinburg festgelegten Gebiet erklärt:

Auf dem Gemeindegebiet Seestermühe das Gebiet zwischen Deichverteidigungsweg und Elbe (eingeschlossen Pagensand) von der Pinnaumündung bis zum Krückausperrwerk.

Darüber hinaus wird um den Sperrbezirk ein **Beobachtungsgebiet** mit einem Radius von jeweils mindestens zehn Kilometern um den Fundort festgelegt.

Zum **Beobachtungsgebiet im Kreis Pinneberg** werden hiermit ergänzend zu dem vom Kreis Steinburg festgelegten Gebiet folgende Gemeinden erklärt:

Elmshorn, Groß Nordende, Haselau, Heidgraben, Klein Nordende, Moorrege, Neuendeich, Raa-Besenbek, Seester, Seestermühe, Uetersen.

Die beschriebene Gebietskulisse ist auch den im Anhang beigefügten kartografischen Darstellungen zu entnehmen. Diese sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

An den Hauptzufahrtswegen zu den Sperrbezirken bzw. dem Beobachtungsgebiet werden Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift "**Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk**" bzw. "**Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet**" gut sichtbar angebracht.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit werden folgende Schutzmaßnahmen angeordnet:

I. Für den Sperrbezirk gelten bis auf Weiteres folgende Schutzmaßnahmen:

1. Sämtliches Geflügel (Hühner, Truthühner (Puten), Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) eines Bestandes ist
 - a) in geschlossenen Ställen oder

- b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Schutzvorrichtung)

zu halten.

Es wird hierzu auch auf die Allgemeinverfügung des Landrates des Kreises Pinneberg vom 10.11.2016 zur Aufstallungspflicht verwiesen.

2. Wer Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse hält, hat dies dem Kreis Pinneberg, Der Landrat, Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, Telefax 04121 - 4502 9 2324, E-Mail: tierseuche@kreis-pinneberg.de unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift, und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes unverzüglich mitzuteilen, soweit dies noch nicht erfolgt ist.
3. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen (Anleinplicht).
4. Das im Sperrbezirk zu Erwerbszwecken gehaltene Geflügel wird von mir (Kreis Pinneberg, Der Landrat, Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn) regelmäßig klinisch und soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung dies erfordern, virologisch untersucht. Diese Maßnahmen sind von Ihnen als Tierhalter zu dulden.
5. Wildvögel, insbesondere Totfunde von Wasservögeln, werden von mir auf Geflügelpest untersucht. Diese Maßnahmen sind von Ihnen als Aneignungsberechtigter zu dulden.
6. Gehaltene Vögel und Bruteier dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.
7. Es dürfen frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse oder Fleischzubereitungen das oder die von gehaltenen Vögeln oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, nicht verbracht werden.

Dieses Verbringungsverbot gilt nach § 58 Geflügelpest-Verordnung nicht für die genannten Produkte, die aus nach Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zugelassenen und amtlich überwachten Lebensmittelbetrieben stammen, von außerhalb des Sperrbezirkes stammen und zur Verarbeitung bestimmt ist oder die im Einzelhandel abgegeben werden.
8. Tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.
9. Tierhalter haben sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in oder an denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.
10. Gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden.
11. Die Jagd auf Federwild ist untersagt.
12. Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
13. Ein innerhalb eines Sperrbezirks gelegener Stall oder sonstiger Standort, in oder an dem Geflügel gehalten wird, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Dies gilt nicht für den Stall oder sonstigen Standort betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die von mir mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen.

II. Für das Beobachtungsgebiet gelten bis auf Weiteres folgende Schutzmaßnahmen:

14. Sämtliches Geflügel (Hühner, Truthühner (Puten), Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) eines Bestandes ist
 - a) in geschlossenen Ställen oder
 - b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Schutzvorrichtung)zu halten.

Es wird hierzu auch auf die Allgemeinverfügung des Landrates des Kreises Pinneberg vom 10.11.2016 zur Aufstellungspflicht sowie auf die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen vom 16.11.2016 und die Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltung vom 18.11.2016 zu den Biosicherheitsmaßnahmen hingewiesen.

15. Wer Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse hält, hat dies dem Kreis Pinneberg, Der Landrat, Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, Telefax 04121 - 4502 9 2324, E-Mail: tierseuche@kreis-pinneberg.de unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift, und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes unverzüglich mitzuteilen, soweit dies noch nicht erfolgt ist.
16. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen (Anleinplicht).
17. Gehaltene Vögel dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.
18. Gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
19. Federwild darf nur mit meiner Genehmigung oder aufgrund meiner Anordnung gejagt werden.

Für die vorstehenden Gebietsfestlegungen und Anordnungen zu den Ziffern 2, 3, 6 - 8, 10 - 13, 15, 16, 18 und 19 wird hiermit die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, so dass einem gegen diese Verfügung erhobenen Widerspruch die aufschiebende Wirkung versagt bleibt. Für die übrigen Anordnungen zu den Ziffern 1, 4 - 6, 9, 14 und 17 entfällt die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 37 Tiergesundheitgesetz, d.h. sie sind ohne besondere behördliche Anordnung bereits Kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Auf Antrag können von den oben genannten Maßnahmen von mir Ausnahmen nach Maßgabe der §§ 56 bis 60 Geflügelpest-Verordnung zugelassen werden.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Durch virologische Untersuchung des Friedrich-Löffler-Instituts vom 25.11.2016 wurde bei am 18.11.2016 aufgefundenen Wildvogel (Möwenvögel) hochpathogenes Aviäres Influenza-A-Virus des Subtyps H5N8 nachgewiesen. Damit ist der Ausbruch der Geflügelpest bei einem Wildvogel amtlich festgestellt.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annimmt und damit hohe Tier-

verluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge hat. Bei ungünstigen Bedingungen ist auch die Gesundheit des Menschen gefährdet.

Ist die Geflügelpest bei einem Wildvogel amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde gemäß § 55 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung das Gebiet um den Fundort mit einem Radius vom mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk sowie mindestens zehn Kilometern als Beobachtungsgebiet um den Fundort fest.

Die von mir dazu durchgeführte Risikobewertung gem. § 55 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung lässt kein anderes Ergebnis als die Festlegung der vorgenannten Restriktionszonen mit den jeweiligen Maßregelungen zu.

Bei der jeweiligen Gebietsfestlegung sind die Strukturen des Handels und der örtlichen Gegebenheiten, natürliche Grenzen, epidemiologische Erkenntnisse, ökologische Gegebenheiten, Überwachungsmöglichkeiten sowie das Vorhandensein von Schlachtstätten und Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 und 2 nach Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt. Ferner wurde das Vorkommen und das Verhalten der Vogelart, der der befallene Vogel zugehört, sowie die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt.

Aufgrund des im ganzen Land Schleswig-Holstein und darüber hinaus derzeit unkontrolliert voranschreitenden Seuchengeschehens und der sich damit täglich verändernden Sachlage habe ich es im Sinne einer effektiven Seuchenbekämpfung für erforderlich gehalten, einzelne vorgenannte Maßregelungen und deren Dauer gestützt auf § 65 Geflügelpest-Verordnung weitergehend zu regeln, um insbesondere das Risiko einer möglichen Einschleppung und/oder Weiterverschleppung der Erreger der Geflügelpest auch in Bestände an gehaltenen Vögeln bestmöglich zu verringern.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung zu den Gebietsfestlegungen und Anordnungen Ziffern 2, 3, 6 - 8, 10 - 13, 15, 16, 18 und 19:

Die sofortige Vollziehung der tiereseuchenrechtlichen Maßnahmen ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet worden.

Aus Gründen einer wirksamen Tiereseuchenbekämpfung ist es erforderlich, dass sämtliche oben genannten Maßnahmen sofort ergriffen und beachtet werden. Es kann nicht hingenommen werden, dass infolge der Einlegung von etwaigen Rechtsbehelfen gegen die getroffenen Anordnungen diesen auf geraume Zeit nicht nachgekommen werden muss.

Die Geflügelpest ist als eine hoch ansteckende und mit hohen wirtschaftlichen Verlusten einhergehende Krankheit, die durch eine schnelle Verbreitung gekennzeichnet ist. Für einen längeren Aufschub der angeordneten Maßnahmen ist insoweit kein Raum.

Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Tierseuche schnellstmöglich eingedämmt wird, und zwar unabhängig von der Dauer von evtl. Rechtsbehelfsverfahren.

Die obigen Anordnungen sind geeignet, eine weitere Ausbreitung der Tierseuche schnell und wirksam zu verhindern. Ein milderer Mittel, dieses Ziel zu erreichen, ist nicht ersichtlich, so dass die Regelungen auch erforderlich sind. Sie sind schließlich auch angemessen, da nach Abwägung aller Belange dem öffentlichen Interesse an einer Vermeidung der Ausbreitung der Tierseuche der Vorrang gegeben werden muss.

Die Behörde muss ggfs. auch vor Beendigung eines etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahrens in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit und Seuchenhygiene notwendigen Maßnahmen durchzusetzen.

Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Interesse gegeben, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von gesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort zu unterbinden ist.

Da die Maßnahmen zum Schutz hoher Rechtsgüter angeordnet worden sind, müssen die Interessen der Tierhalter an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs zurückstehen. Die Gefahr der Einschleppung und/oder Weiterverschleppung der Seuche insbesondere in die (Nutz-) Tierhaltungen und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Hinweise:

Gemäß § 64 Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 32 Abs. 2 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorgenannten Anordnungen zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Diese Ordnungsverfügung bleibt wirksam, bis sie schriftlich aufgehoben oder durch eine noch zu erlassende und amtlich bekannt gemachte Tierseuchenverordnung ersetzt wird.

Nach § 4 TierGesG gilt, dass jeder Verdacht auf Erkrankung an der Geflügelpest mir (Kreis Pinneberg, Der Landrat, Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, Telefax 04121- 4502 9 2324, E-Mail: tierseuche@kreis-pinneberg.de) als zuständige Behörde sofort zu melden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist

- schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreis Pinneberg, - Der Landrat -, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, einzulegen. Eine Einlegung des Widerspruchs per E-Mail entspricht grundsätzlich nicht den geltenden Formvorschriften und wäre daher unzulässig. Der Widerspruch kann jedoch auch erhoben werden
- durch E-Mail mit qualifiziert elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz -SigG- vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876; dort insbesondere: § 2 Nr. 3 SigG) in der jeweils gültigen Fassung an vet-amt@kreis-pinneberg.de ,
- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666; dort insbesondere: § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz) in der jeweils gültigen Fassung an info@kreis-pinneberg.de-mail.de .

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung können Sie einen Antrag gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 zu stellen.

Elmshorn, den 25.11.2016

gez. Dr. Antje Lange
(Amtstierärztin)

Anlagen